

Anlage 5
zur Niederschrift HA 23.9.24

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Finanzen
FB 201
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ihr Zeichen: FB 201
Ihre Nachricht vom: 28. März 2024
Mein Zeichen: IV 309-42250/2024
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988614-3090

Nachrichtlich:
Landesrechnungshof Schleswig-
Holstein
Prüfungsabteilung 4
Berliner Platz 2
24103 Kiel

12. September 2024

Der Landrat
des Kreises Segeberg
Kommunalaufsicht
Postfach 1322
23795 Bad Segeberg

Haushaltssatzung der Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Die von der Ratsversammlung der Stadt Norderstedt am 26. März 2024 beschlossene Haushaltssatzung des Stadt Norderstedt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt mir zur Kenntnisnahme vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt des Stadt Norderstedt einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Trotz herausfordernder Rahmenbedingungen hat sich für viele Kommunen Schleswig-Holsteins die Haushaltslage in den letzten Jahren weiter erfreulich entwickelt. Die Kommunen wiesen auch in ihren Jahresabschlüssen 2022 zumeist Überschüsse aus. Vielerorts wurde das kommunale Eigenkapital weiter verstärkt. Die gute Finanzentwicklung zeigt sich auch darin, dass die Konsolidierungshilfen an Kommunen nach über einem

Jahrzehnt äußerst erfolgreich auslaufen konnten. Nicht selten können mit vorhandener Liquidität wichtige Investitionsvorhaben umgesetzt werden. Die Kommunen liefern so zugleich einen wichtigen Beitrag zur Stützung der Bauwirtschaft. Hieran anknüpfend sollten auch zukünftig erforderliche Investitionen auf den Weg gebracht werden.

Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang, die Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in den Inflationstendenzen mit ihren Folgen im Blick zu behalten. Steigenden Belastungen im Ergebnishaushalt sollte gerade jetzt mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen begegnet werden. Für die hierfür notwendigen Beschlüsse sind von Seiten der Verwaltungen sowohl bezogen auf die Ergebnis- wie auch die Investitionsplanung geeignete Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Das Land wird seinerseits im kommunalen Finanzausgleich wie bisher eine faire Verteilung der Mittel auch für die Zukunft sicherstellen und die anstehende Regelüberprüfung daran ausrichten. Über die Finanzierung verschiedener einzelner Aufgaben haben Landesregierung und kommunale Landesverbände sich darüber hinaus im September 2023 verständigt, so unter anderem zum Entlastungsbetrag der Unterbringung Geflüchteter, zu ÖPNV-Maßnahmen und der Wärmewende.

Das alles ist eine gute Grundlage, den Bürgerinnen und Bürgern eine leistungsfähige kommunale Infrastruktur zu bieten und bedarfsgerechte Dienste bereitzustellen. Den zweifellos weiterhin bestehenden Herausforderungen können die schleswig-holsteinischen Kommunen so begegnen. Nicht zuletzt die Unterbringung geflüchteter Menschen und die Integration sind fortwährend aktuell. Kriegerische und terroristische Angriffe auf Demokratie und Freiheit sind leider Realität. Umso bedeutsamer ist es in unseren Gemeinden, Städten und Kreisen tagtäglich, für alle Menschen bei uns vor Ort ein gutes Lebensumfeld zu gestalten und dadurch auch den Zusammenhalt zu fördern. Ein ergebnisorientierter und damit nachhaltiger sowie generationengerechter Einsatz der Finanzmittel für die anstehenden Aufgaben bietet dafür eine Grundlage.

2. Haushaltslage des Stadt Norderstedt

Nach § 85 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Diese Pflicht zur Genehmigung gilt jedoch ausnahmsweise nicht, sofern der Ergebnisplan des Haushaltsjahres sowie der drei nachfolgenden Haushaltspläne ausgeglichen sind und die Ergebnispläne bzw. Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen sind.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein und